

House of Queer Sisters e.V. Erzabtei Hohenstaufenstr. 59, 10781 Berlin

LSVD Bundesverband
Hülchrather Str. 4

50670 Köln



House of Queer Sisters e.V.
Erzabtei

Hohenstaufenstr. 59
10781 Berlin

Tel.: +49 30 53 06 19 13
Fax: +49 30 81 45 90 57
info@house-of-queer-sisters.org
www.house-of-queer-sisters.org

Berlin, den 16.02.2017

Antrag an den LSVD-Verbandstag 2017

Der Verbandstag möge beschließen:

1. Änderung von § 4 „Korporative Mitglieder“ der Satzung:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Korporative Mitglieder haben aktives Wahlrecht und Stimmrecht, aber kein passives Wahlrecht.

2. Änderung von Artikel 1, § 1 „Verbandstag“ der Geschäftsordnung

In Nr. 10 „Beschlussfassung“ werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Gruppen, Vereine und juristische Personen, die Mitglieder sind, können ihr Stimmrecht nicht schriftlich, sondern nur durch einen Bevollmächtigten auf dem Verbandstag ausüben. Für die Bevollmächtigung ist eine schriftliche Bestätigung durch die zuständige Stelle der jeweiligen Organisation (z.B. Vereinsvorstand, Geschäftsführung, Unternehmensleitung) vorzulegen. Der Bevollmächtigte darf nicht zugleich als Vertreter für andere Organisationen abstimmen. Ist er zugleich auch persönlich Mitglied des LSVD, darf er auch für sich selbst abstimmen. Die Gültigkeit seiner Abstimmung für die von ihm vertretene Organisation ist nicht davon abhängig, ob er sich dabei an die Weisungen der Organisation gehalten hat.“

Die Nr. 10 „Beschlussfassung“ soll demgemäß folgende Fassung erhalten:

Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.

Bei Anträgen auf Auflösung des Verbandes oder auf Abbruch des Verbandstages müssen sich mindestens 80 % der auf dem Verbandstag anwesenden Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE69120300001020151674
BIC BYLADEM1001



Wir finanzieren Vielfalt

LSVD-Mitglieder genießen grundsätzlich Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gruppen, Vereine und juristische Personen, die Mitglieder sind, können ihr Stimmrecht nicht schriftlich, sondern nur durch einen Bevollmächtigten auf dem Verbandstag ausüben. Für die Bevollmächtigung ist eine schriftliche Bestätigung durch die zuständige Stelle der jeweiligen Organisation (z.B. Vereinsvorstand, Geschäftsführung, Unternehmensleitung) vorzulegen. Der Bevollmächtigte darf nicht zugleich als Vertreter für andere Organisationen abstimmen. Ist er zugleich auch persönlich Mitglied des LSVD, darf er auch für sich selbst abstimmen. Die Gültigkeit seiner Abstimmung für die von ihm vertretene Organisation ist nicht davon abhängig, ob er sich dabei an die Weisungen der Organisation gehalten hat.

Das Antragsrecht für Beschlussanträge besitzen jeweils 5 Mitglieder zusammen, korporative Mitglieder, Verbandsgremien und -untergliederungen. Gäste sind redeberechtigt, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

Begründung:

In der heutigen Zeit in denen wir immer noch für unsere Rechte in der Öffentlichkeit und im Privaten leben Kämpfen und Vorurteilen abbauen müssen brauchen wir Hilfe.

Wir finden es sehr wichtig, dass der LSVD in der Öffentlichkeit fest verankert ist, dennoch brauchen wir noch sehr viel mehr Unterstützung durch die die gesamte LGBTTIQ* Community, Firmen und anderen Organisationen.

Dies geht aber nur dann, wenn wir sie auch komplett mit allen Rechten und Pflichten ausstatten, dass bedeutet auch das sie alle Entscheidungen mit tragen sollen und auch die Pflicht haben mit abzustimmen.

Wir bitten euch dem Antrag zuzustimmen, damit auch andere Firmen, Organisationen und Vereine Mitglied im LSVD werden und sich aktiv mit einbringen.

Die nächsten Jahre werden hart und wir brauchen jede Hilfe die wir bekommen können.

In der heutigen Zeit ist es nicht mehr vermittelbar, warum Mitgliedsorganisationen nicht mit abstimmen sollen, sie zahlen genauso wie natürliche Personen einen Mitgliedsbeitrag.

Mit freundlichen Grüßen



R. Gelath

-Vorstandsvorsitzender-